

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Planungsbüro Wolff GbR
Susann Wolf
Friedrich-Ebert-Str. 88
14467 Potsdam

per E-Mail: buero@planungsbuero-wolff.de**Bereich**

Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 01 293/ 075-2024
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort

Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in
Steffen Voigt
Telefon, Fax
03535 46-2674 / 03535 46-9111
E-Mail
toeb@lkee.de

Datum

25. April 2024

23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Amtes Kleine Elster, Bereich „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“, Vorentwurf Januar 2024 Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Wolf,

mit E-Mail vom 27. März 2024 verwiesen Sie auf zum Download bereitstehende Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme.

Sie erläutern:

Unser Planungsbüro bearbeitet derzeit die o. g. 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) des Amtes Kleine Elster, Bereich „Solarpark Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“. Der Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster hat am 13.03.2024 den Aufstellungsbeschluss zur aktuellen FNP-Änderung gefasst sowie die Billigung und Auslegung des vorliegenden Vorentwurfs beschlossen.

Auf der Grundlage von § 4b BauGB führen wir für das Amt Kleine Elster die Verfahrensschritte nach § 4a BauGB durch und bitten Sie **bis zum 03.05.2024** um eine Stellungnahme zu den Ihren Aufgabenbereich betreffenden Inhalten des Entwurfs.

Zudem bitten wir Sie, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern. Bitte Sie Ihre Stellungnahme per E-Mail an buero@planungsbuero-wolff.de.

Die Unterlagen zum Vorentwurf in der Fassung vom Januar 2024 stehen Ihnen ab sofort im Internet unter <https://planungsbuero-wolff.de/beteiligungsverfahren.shtml> im PDF-Format zur Verfügung.

Sollte Ihnen der Download der Unterlagen nicht möglich sein, bitten wir um Rückmeldung innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Anschreibens. Wir werden Ihnen die Unterlagen zügig auf einem anderen Weg zugänglich machen.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Liegt bis zur vorgenannten Frist keine Stellungnahme Ihrerseits vor, gehen wir davon aus, dass der Planung keine von Ihnen zu vertretenden Belange entgegenstehen.

Information über Offenlage:

Die Unterlagen zum Vorentwurf der FNP-Änderung liegen außerdem in der Zeit vom 08.04.2024 bis 10.05.2024 im Amt Kleine Elster öffentlich aus. Parallel werden die Unterlagen im Internet unter <https://www.amt-kleine-elster.de/wirtschaft/aktuelle-planverfahren> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4 - 5
15806 Zossen (OT Wünsdorf)

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Schillerstr. 9
03046 Cottbus

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Änderungsplanung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SP Finsterwalde/Schacksdorf – Flugplatz Schacksdorf“ in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf gemäß § 8

Abs. 3 BauGB. Für das weitere Flächennutzungsplanverfahren werden nachfolgend verschiedene Hinweise vorgetragen, die entsprechend zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen. Die Abschichtungsregel soll überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung vermeiden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auch auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Siedlungsentwicklung) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen. Der vorliegende Vorentwurf der 23. Flächennutzungsplanänderung folgt diesem Verfahrensansatz bereits erkennbar.
2. Auch wenn dem Flächennutzungsplan vom Grunde eine Parzellenunschärfe zuzugestehen ist, so korrespondiert die räumliche Abgrenzung der geplante Sonderbaufläche im FNP nicht mit den Festsetzungen der Sondergebietsfläche im nachgelagerten, parallel erarbeiteten Bebauungsplanvorentwurf von Januar 2024. Insbesondere werden Mischgebietsflächen, Waldflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (M2, M4) als zweckbestimmte Sonderbauflächen dargestellt. Die Planunterlagen klären diese Abweichungen derzeit noch nicht ausreichend auf. Es wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung dieser Bauflächenabgrenzung auch in der Flächenbilanzierung (und nachgelagerte naturschutzrechtliche Eingriffsbilanz) der Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen ist (nach derzeitigem Planungsstand ggf. nicht von Abschichtungsregel im Sinne § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB erfasst, da Bebauungsplanvorentwurf auf anderer Sondergebietskulisse aufbaut).
3. Da auch Folgenutzungen bei Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, ist in Anlehnung an den Festsetzungskatalog des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens die Darstellung der Bahnanlage gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu überprüfen. Demgegenüber ist der Verzicht auf die nachrichtliche Übernahme des bestehenden Luftverkehrsrechtes (hier: Sonderlandeplatz Finsterwalde/Schacksdorf) zu erörtern, da nur die rechtlich gesicherte Entlassung aus dem Luftverkehrsrecht den Planvollzug erlaubt (abwägungsrelevanter Belang für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes).
4. Es empfiehlt sich, in der Planzeichenerklärung die Zugehörigkeit des Punktes „Hinweise, Vermerke, Nachrichtliche Übernahmen“ zwischen „Bestand“ und „Planung“ redaktionell deutlicher zu unterscheiden. Das Planzeichen für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 23. Änderung des FNP Amt Kleine Elster ist zu überprüfen (Planzeichnung mit durchgezogener, schwarzer Linie statt gestrichelter, schwarzer Linie [= Amtsgrenze]). Außerdem wird angeregt, die Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung mit einer Bestandsdarstellung (bspw. Vermessung, Topographische Karte) zu hinterlegen, um die räumliche Verortung der Änderungsinhalte zu erleichtern.
5. Der Verzicht auf die nachrichtliche Übernahme der nördlich und nordwestlich gelegenen Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sowie der gesetzlich geschützten Biotope (ggf. mit Bezug auf den Landschaftsplan) sollte ergänzend in der Begründung der FNP-Änderung erörtert werden.
6. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des

Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden.

7. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) hat gegen die 23. Änderung des FNP keine grundsätzlichen Bedenken und macht darauf aufmerksam, dass durch ihre Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2024U00165, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97-7637) erklärt:

Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan geändert. Zum B-Plan Entwurf Dazu gab das Straßenverkehrsamt eine Stellungnahme ab. Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen grundsätzlich nicht.

Die Flächen sind verkehrlich erschlossen (L60 und Südstraße sowie Wege innerhalb des Geländes). Auf § 24 BbgStrG wird hingewiesen. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten.

Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die **untere Naturschutzbehörde** (AZ:63-30427-24-135, Bearbeiterin: Frau Kolbe, Telefon: 03535 46-2621) gibt folgende Stellungnahme ab:

Den Flächendarstellungen in der 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) kann nicht gefolgt werden. Sie widersprechen den Darstellungen im parallellaufenden B-Planverfahren.

Im B-Planverfahren sind „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt. Im Besonderen auch für den Erhalt von Offenlandflächen (M4). Dem gegenüber weist der FNP ausschließlich SO-Flächen für Solar und Waldflächen aus. Somit mangelt es an der Darstellung von Flächenkategorien für Offenlandflächen und geschützten Biotopen.

Des Weiteren kann der Überplanung von geschützten Biotopen und Landschaftsbestandteilen mit Solarmodulen im Nordosten des Gebietes nicht zugestimmt werden. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme zum B-Plan verwiesen.

Eine große Fläche des Plangebietes von ca. 70 ha wurde in der Biotopkartierung als „Frischwiesen und Frischweiden“ (Biotopcode 05110) erfasst. Diese zusammengefasste Gruppe von Biotoptypen kann bei entsprechender Ausprägung den Lebensraumtyp "Magere Flachlandmähwiesen" darstellen, der in die Liste der geschützten Biotoptypen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen wurde. Im

Gespräch mit der Projektierungsfirma PST wurde im Dezember 2023 darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Klassifizierung der Biotope nur anhand der Erfassungsbögen möglich ist, welche im Zuge der Biotoptypenkartierung nach Brandenburgischer Biotopkartieranleitung erstellt werden müssen. Entsprechende Kartierbögen konnten der unteren Naturschutzbehörde nicht vorgelegt werden. Für die genannten Flächen der Kategorie „Frischwiesen und Frischweiden“ ist eine Nachkartierung notwendig.

In der „Gemeinsamen Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“, welche gemeinsam von dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) im August 2023 herausgegeben wurde, werden Flächen der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG als Ausschlusskriterium für die Errichtung von FF-PVA genannt. Die Errichtung von solchen Anlagen in diesen Gebieten ist ausgeschlossen, da das Vorhaben nicht mit den Schutzzwecken in Übereinstimmung steht oder gebracht werden kann.

§ 30-Biotope sind von der PV-Nutzung auszunehmen, da jegliche PV-Nutzung auf diesen Flächen als erhebliche Beeinträchtigung des Biotops anzusehen ist.

Die Zulässigkeit der Ausweisung einer Ausgleichsmaßnahme im Nordosten des Geltungsbereiches ist ebenfalls zu prüfen, da hierbei geschützte Biotope überplant werden.

Flächen mit nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotopen sind nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und in der Plankarte entsprechend darzustellen.

Gemäß den Anmerkungen im parallellaufenden B-Planverfahren und auf Grundlage der eingereichten Unterlagen können Beeinträchtigungen naturschutzrechtlicher und landschaftsplanerischer Belange derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb der 23. Änderung des FNP nicht zugestimmt werden kann.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner Telefon: 03535 46-2628) äußert sich wie folgt:

Einvernehmenserklärung/Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben

Die untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Änderung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) sieht keine Belange betroffen.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) erklärt:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößigk, Tel. 03535 46-4505) gibt folgende Hinweise:

Das geforderte Löschwasservolumen in Höhe von 48 m³/h (800 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden ist in den Unterlagen vermerkt.

Im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit als Hinweise mitteile:

1. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

2. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin: vor Erteilung Baugenehmigung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 5

3. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

4. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

5. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzliche kurz zu halten.

Termin: kein
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter